

Mitteilung

für die Sitzung des Ausschusses für Familie, Soziales,
Gleichstellung und Integration am 02.05.2023

Bericht über die Umsetzung des Wohngeld-Plus-Gesetzes

Um mehr Haushalte bei der Sicherung ihres Wohnraumes zu unterstützen, wurde im Dezember 2022 das Wohngeld-Plus-Gesetz verabschiedet, welches am 01.01.2023 in Kraft getreten ist. Hierüber hat die Verwaltung zuletzt im Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration am 17.01.2023 informiert.

Nicht zuletzt seitens des Deutschen Städtetages wurde eine Verdreifachung der wohngeldberechtigten Personen prognostiziert. Hinzu kommen die Anträge nicht wohngeldberechtigter Personen, die abzulehnen sind.

Zwischenzeitlich konnten die Bewerberauswahlverfahren abgeschlossen und die beiden zusätzlichen Stellen (1 Vollzeitäquivalent unbefristet, 1 Vollzeitäquivalent zunächst für zwölf Monate befristet) zum 01.04.2023 bzw. zum 01.03.2023 besetzt werden.

Die erforderliche Software zur Bearbeitung der Wohngeldanträge wurde den Kommunen zwischenzeitlich im März 2023 zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltung berichtete bereits im Januar 2023 von einem sichtbaren deutlichen Anstieg von Neuanträgen. Eine valide Auswertung der Fallzahlen kann, trotz der Ankündigung in der Mitteilung vom 17.01.2023, zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht durchgeführt werden. Das liegt zum einen an der Vielzahl an Neuanträgen, die immer noch täglich in der Wohngeldstelle eingehen. Zum anderen ist in der zweiten Jahreshälfte nochmals mit einem weiteren deutlichen Anstieg der eingehenden Anträge nach Ablauf des Moratoriums zum 30.06.2023 zu rechnen. Die „Moratoriums-Regelung“ besagt, dass die Träger der Grundsicherung (Bestands-)Kundinnen und -Kunden sechs Monate lang ab Inkrafttreten der Wohngeldreform

nicht zur Antragstellung auf Wohngeld auffordern dürfen und dient dem Ziel, Verwaltungsaufwand zu vermeiden, der durch die aus dem Nachrangprinzip des SGB XII und des Bürgergeldes resultierenden Aufforderungen der Jobcenter und der Träger der Sozialhilfe, Wohngeld zu beantragen, resultieren würde. Zudem ermöglicht das Moratorium, dass die Wohngeldstellen in den ersten Monaten Anträge von den Bürgerinnen und Bürgern bearbeiten können, die bislang weder Wohngeld noch Leistungen der Grundsicherung erhalten. Durch diese Regelung ist zusätzlich mit einem erhöhten Arbeitsaufwand für die Abwicklung der Erstattungsverfahren in der zweiten Jahreshälfte zu rechnen.

Um den Ausschussmitgliedern in der Sitzung am 02.05.2023 trotzdem einen ersten Überblick über die Entwicklung zu ermöglichen, hat die Fachverwaltung die bereits für April 2023 erfassten Zahlen mit den Zahlen aus April 2022 verglichen. Die Anzahl der positiv beschiedenen Erstanträge ist im Vergleich zum Vorjahr um ca. 365 % gestiegen. Die Anzahl an Erstanträgen, die abgelehnt werden mussten, ist im Vergleich um ca. 215 % gestiegen. An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass diese Zahlen, aufgrund der gegenwärtigen Arbeitsbelastung, noch nicht alle tatsächlich eingegangenen Erstanträge beinhalten.

Aufgrund der vorläufigen Auswertung der Fallzahlen ist bereits jetzt festzustellen, dass die befristete Stelle entfristet werden muss. Ob die Einrichtung einer weiteren Stelle erforderlich sein wird, wird anhand der Fallzahlenentwicklung wird mit Beginn der 2. Jahreshälfte geprüft.